

# RS Vwgh 1992/12/3 92/18/0447

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1992

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1968 §5 Abs1;

AsylG 1968 §5 Abs4;

FrPolG 1954 §2 Abs1;

FrPolG 1954 §3 Abs1 idF 1987/575;

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/29 92/18/0242 3

## Stammrechtssatz

Auch wenn der Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 6 FrPolG nicht erfüllt ist, wenn der Fremde unrichtige Angaben im Asylverfahren nicht zu dem Zweck der Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung gem "§ 2 Abs 1 FrPolG" gemacht hat (Hinweis E 25.11.1991, 90/19/0531), so kommt im Rahmen des Asylverfahrens gemachten unrichtigen Angaben unter dem Blickwinkel der - unmittelbaren - Subsumtion unter § 3 Abs 1 FrPolG in der Regel doch rechtserhebliche Bedeutung zu. Gab daher der Fremde im Asylverfahren wahrheitswidrig an, er sei nicht im Besitz eines Reisepasses, so konnte diese Angabe als - zusätzliches - Fehlverhalten iSd § 3 Abs 1 FrPolG gewertet werden, war sie doch geeignet, die Feststellung des wahren Sachverhaltes, insbesondere der Identität des Fremden, zu erschweren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180447.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>